

Neuer Lohnausweis

Wann wird er eingeführt?

Ab 1. Januar 2007, wobei der Kanton Aargau im Jahre 2007 letztmals den „alten Lohnausweis“ akzeptiert.

Welches sind die wichtigsten Aenderungen?

Der Lohnausweis wird erstmalig gesamtschweizerisch gleich gestaltet und es gelten schweizweit dieselben Deklarationsvorschriften.

Was muss auf dem Lohnausweis deklariert werden?

Grundsätzlich alle monetären Leistungen an die Mitarbeiter inkl. Sondervergünstigungen und Gehaltsnebenleistungen.

Was muss nicht deklariert werden?

Private Nutzung Natel, Gratisabgabe Halbtaxabonnement, Gratisparkplatz, vollumfängliche Uebernahme Prämien Krankentaggeldversicherung durch Arbeitgeber, Abgabe Reka-Checks

Gibt es Freibeträge?

Für Gehaltsnebenleistungen besteht ein Freibetrag von Fr. 500.—pro Jahr, übernommene Weiterbildungskosten Mitarbeiter sind erst ab einem Betrag von Fr. 12'000.—auf dem Lohnausweis aufzuführen

Wie wird ein Geschäftsauto auf dem Lohnausweis aufgeführt?

Für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges ist ein Privatanteil pro Monat von 0.8 % des Kaufpreises, mind. Fr. 150.—pro Monat, anzurechnen. Dieser Privatanteil unterliegt der AHV-Pflicht. Auf dem Lohnausweis ist ein Kreuz im Feld F anzubringen.

Werden für gelegentliche Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen des Mitarbeiters Spesen vergütet, so sind diese nicht aufzuführen, wenn maximal 70 Rp. Pro km vergütet werden. Höhere Bezüge unterliegen der Einkommenssteuerpflicht.

Sind die ausbezahlten Spesen auf dem Lohnausweis aufzuführen?

Es ist zu unterscheiden zwischen Pauschal- und effektiven Spesen. Pauschalspesen müssen zwingend auf dem Lohnausweis aufgeführt werden. Effektive Spesen hingegen sind betragsmässig nicht aufzuführen, wenn es sich um ein behördlich genehmigtes Spesenreglement handelt oder wenn die ausbezahlten Ansätze der maximalen Höhe gemäss Wegleitung zum neuen Lohnausweis entsprechen. In allen anderen Fällen sind auch die effektiven Spesen betragsmässig auf dem neuen Lohnausweis aufzuführen.

Welche Vorteile bringt ein behördlich genehmigtes Spesenreglement?

- ❖ Anerkennung des Reglementes in allen Kantonen
- ❖ Keine Bescheinigungspflicht der effektiven Spesen auf dem Lohnausweis
- ❖ Entlastung der Administration / Sekretariat
- ❖ Keine Aufrechnungen durch Steuer- oder Sozialversicherungsbehörden
- ❖ Keine Plausibilitätsnachweise für Pauschalspesen

Tipps und Tricks

- ❖ Lassen Sie Ihr Spesenreglement mit Höchstansätzen vom kant. Steueramt genehmigen
- ❖ Führen Sie Ihr Fahrzeug im Privatvermögen und rechnen Sie ein Kilometergeld von 70 Rp. Pro Kilometer ab
- ❖ Keine Entschädigungen in Geldform (Geschenke oder REKA-Checks sind davon ausgenommen)
- ❖ Keine Uebernahme von privaten Kosten für Handy, Risikoversicherungen etc.
- ❖ Keine Kostenvermischung bei Geschäftsautos (Leasing durch Arbeitnehmer, variable Kosten durch Arbeitgeber etc.)
- ❖ Bei Weiterbildungen: Rechnung der Weiterbildungsveranstaltung direkt an den Arbeitgeber ausstellen lassen
- ❖ Auf allen Spesenquittungen muss der Grund und der Spesenverursacher vermerkt werden

Gerne sind wir Ihnen beim Aufbau bzw. Reorganisation Ihrer Lohnbuchhaltung im Hinblick auf den neuen Lohnausweis behilflich.

Wir unterstützen Sie bei der Ausarbeitung eines auf Ihren Betrieb abgestimmten Spesenreglementes und setzen uns für Sie ein, damit Ihr Reglement von den Steuerbehörden genehmigt wird.

Mit freundlichen Grüssen
STRIEGEL TREUHAND GmbH